

Bundesministerium für Finanzen
Herrn Mag. Alexander Peschetz
Abteilung Präs. 4
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
per Webformular: Parlamentarisches
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 2023-0.197.324

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/18/23/Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl
3739

Datum
15.05.2023

Bundesgesetz mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Peschetz,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des o.g. Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen den Entwurf. Die Zielsetzungen der Novelle erscheinen uns weitgehend als plausibel. Einzelne Klarstellungen werden begrüßt.

Die Ausweitungen der Aufgaben des Registers sollten zu keiner Erhöhung der Nutzungsentgelte führen. Die Abfragen sollten prinzipiell mit keinen oder minimalen Kosten für die Verpflichteten verbunden sein, da diese mit den Abfragen aus dem Register das öffentliche Interesse an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Effektivität von Sanktionen unterstützen.

Weiters merken wir neuerlich kritisch an, dass kein Vertrauensschutz für die Verpflichteten besteht, was die Daten aus dem Register betrifft. Die Verpflichteten müssen diese somit weiterhin plausibilisieren.

II. Im Detail

Zu § 5 Abs. 1 Z 3

Dass bei Rechtsträgern gemäß § 2 Z 2 und 3 ein allfälliger Begünstigtenkreis anzugeben ist, ist wohl eine Klarstellung (so auch die Erläuternden Bemerkungen), da dies Stiftungen/Trusts schon bisher in ihrer Meldung angeben sollten.

Zu § 5 Abs. 1 Z 3a

„die Angabe, ob ein für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums relevantes Treuhandchaftsverhältnis vorliegt;“

Das Gesetz stellt klar, dass relevante Treuhandchaftsverhältnisse anzugeben sind, was aus unserer Sicht bereits gängige Praxis sein sollte.

Die Erläuternden Bemerkungen sind im allgemeinen Teil etwas unklar/missverständlich formuliert, da sie von „weiteren Fällen“ sprechen, und zwar „innerhalb von Beteiligungsketten“ und betreffend „Treuhandstiftungen“. Inhaltlich sollte sich dies bei Stiftungen nicht auswirken, weil Treugeber schon bisher aufgrund von Kontrollen auf andere Weise zu melden waren.

Bei allen anderen Rechtsträgern waren in der Regel Treuhandchaften schon bisher offenzulegen, wenn dies zu einer natürlichen Person als wirtschaftlicher Eigentümer führt.

Zu § 9 Abs. 9 Z 5 bis 8

Diese zusätzlichen Informationen im Änderungsdienst unterstützen die Banken bei der Einhaltung gesetzlicher Sorgfaltspflichten.

Wir erlauben uns aber an dieser Stelle neuerlich anzumerken, dass es für Verpflichtete sehr nachteilig ist, dass in Bezug auf das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz kein Vertrauensschutz besteht, sodass die Angaben und Informationen weiterhin von den Verpflichteten zu überprüfen/plausibilisieren sein werden.

Zu § 10

Auch Inkassoinstitute sollten zur Einsicht berechtigt sein. Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wird im Einzelfall oft ein berechtigtes Interesse gemäß § 10 Abs. 2 bestehen, den/die wirtschaftlichen Eigentümer des Auftraggebers festzustellen. Es sollte den Inkassoinstituten jedoch auch möglich sein, die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldner festzustellen. Seitens der Branche der Inkassoinstitute wird insbesondere bei internationalen Inkassofällen ein Geldwäscherisiko gesehen.

Betreffend die Einsicht von Nichtregierungsorganisationen (NGO) sollte ein Missbrauch der Einsichtsrechte verhindert werden. Ein „berechtigtes Interesse“ aus der bloßen Tatsache abzuleiten, dass in den Statuten bzw. im Mission Statement die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genannt wird, erscheint zu großzügig. Es bedarf hier weiterer Kriterien (etwa ausreichendes Know-how der Organe der NGO; bisherige Beiträge der NGO zu diesem Thema).

III. Zusammenfassung

Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen die Zielsetzungen des Entwurfs. Die erweiterten Aufgaben des Registers sollten nach Möglichkeit keine Erhöhung der Nutzungsentgelte zur Folge haben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär